



Notbekanntmachungen **der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2020, Nr. 11

8. Mai 2020

12. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 8. Mai 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. Mai 2020 die folgende 12. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 11. Februar 2020

Die „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ wird wie folgt für die in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

- (1) Die vorliegende Änderungsordnung bezieht sich auf die folgenden, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Bachelorstudiengänge, die aktuell über Studierende verfügen:

1. *Erziehungswissenschaft* (vgl. Teil II, Abschnitt 8 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 5),
 2. *Gesundheitspädagogik* (vgl. Teil II, Abschnitt 9 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 6),
 3. *Kindheitspädagogik* (vgl. Teil II, Abschnitt 10),
 4. *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (vgl. Teil II, Abschnitt 11 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 7).
- (2) Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen der in Abs. 1 aufgeführten Bachelorstudiengänge können unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Abstimmung mit:
1. dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung,
 2. den Modulverantwortlichen des jeweiligen Bachelorstudiengangs
- die unter Abs. 3 angeführten Änderungsmöglichkeiten von der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ beschließen.
- (3) Nach Maßgabe von Abs. 2 durchführbare Änderungen:
1. Durchführung alternativer Lehrveranstaltungsformen:

Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte Lehrformen ersetzt werden. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Lehrveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.
 2. Durchführung alternativer Formen von Praktika:

Die in Abs. 1 genannten Bachelorstudiengänge enthalten ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer oder mehreren zugehörigen Begleitveranstaltungen. Die Praktika können in Teilen in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Praktikumseinrichtungen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden (z. B. geeignete online-gestützte Lehrformen), um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Praktika und Begleitveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen entwickeln in Abstimmung mit dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung ein Rahmenkonzept und geben entsprechende Regelungen in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.
 3. Festlegung alternativer Modulprüfungsformen:

Modulprüfungsformen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte

(vgl. § 14) und/oder mündliche oder schriftliche Prüfungsformen ersetzt werden. Die Teilnahme an ersetzenden mündlichen Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in den Modulbeschreibungen jeweils festgelegt ist.

Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.

4. Die gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 1 für die Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von im jeweiligen Bachelorstudiengang erworbenen ECTS-Punkten wird von 120 ECTS-Punkten auf 100 Punkte abgesenkt, sofern dieser einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten aufweist, bzw. von 150 ECTS-Punkten auf 130 Punkte abgesenkt, sofern dieser einen Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten aufweist.
5. Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 5 wird pauschal um 10 Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.
6. Eine Änderung des Themas der Bachelorarbeit aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 4. Für das geänderte Thema wird wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt bzw. in dem Umfang gewährt, der ggf. abweichend davon in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannt ist.
7. Verlängerung der in § 31 geregelten Schutzfristen und Fristverlängerungen.
8. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
9. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
10. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für das gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen in § 4 Abs. 7 vorgesehene Auslandssemester sowie für ein im jeweiligen Bachelorstudiengang ggf. vorgesehenes Auslandspraktikum.

- (4) Sofern die unter Abs. 3 Ziffer 1 bis 10 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 und 3 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 3: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungsform). Diese sind dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung und dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in Abs. 1 genannten Bachelorstudiengänge kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.
- (5) Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in Abs. 1 genannten Bachelorstudiengänge kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelung nach Abs. 3 Ziffer 3 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für diese gilt Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 2. November 2009 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30. September 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 8. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor